

II- 6869 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3485J

1989 -03- 15

A N F R A G E

der Abgeordneten Pischl, Dr. Khol
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Besuch von Abgeordneten auf Gendarmerieposten

Im September 1988 besuchte der Erstunterzeichner einen Gendarmerieposten in Tirol, um mit den Beamten nach deren Dienstschluß Probleme des Dienstes zu besprechen. Dies war offenbar Anlaß für den Landesgendarmeriekommandanten, das nachstehende Schreiben an alle Dienststellen zu richten:

"Aus gegebenem Anlaß wird auf § 16 Abs. 3 der Unterkunftsordnung der österr. Bundesgendarmerie hingewiesen. Demnach bedarf die Besichtigung von GendDienststellen durch Personen, denen dies nicht kraft Gesetzes oder einer anderen Vorschrift gestattet ist, der Bewilligung des LGK. Das LGK seinerseits hat vor der Erteilung der Bewilligung zu prüfen, ob ein begründetes Interesse besteht und keine Bedenken dagegen stehen.

Die Abhaltung von Versammlungen auf Dienststellen im Beisein Außenstehender (auch politischer Mandatäre) wird - zumal den zuletzt Genannten dadurch naturgemäß über die eigentliche Unterkunft hinaus Einblick in den Dienstbetrieb gewährt wird - unter diese Vorschriftenstelle zu subsumieren sein. Solche Versammlungen sind daher jedenfalls ausschließlich mit Bewilligung des Landesgendarmeriekommandos zulässig. Sofern solche Versammlungen überdies darauf ausgerichtet sind, gendarmerieinterne Belange wie Personalsituation, Ausrüstungsstand, Dienstablauf usw. zu erörtern, werden für die Erteilung der Bewilligung auch Aspekte der Amtsverschwiegenheit zu prüfen sein. Schließlich hat das LGK auch darauf zu achten, daß die Dienstzeit nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genützt wird.

- 2 -

Es geht nicht an, daß im Rahmen der Dienstzeit und unter Verwendung von Gendarmerieunterkünften gegenüber Außenstehenden Belange diskutiert werden, die ausschließlich der Behandlung durch die zuständigen dienstlichen Gremien vorbehalten sind. Eine solche Vorgangsweise ist überdies dazu angetan, das organisatorische Gefüge der Gendarmerie zu unterminieren.

Anstehende Probleme sind im Dienstweg dem LGK zu melden, das nach Prüfung und Abwägung der gegebenen Möglichkeiten die erforderlichen Schritte unternehmen wird.

Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Anordnung wird sich das LGK veranlaßt sehen, gegen die verantwortlichen Beamten mit disziplinären Maßnahmen vorzugehen."

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie stehen Sie zu den Ausführungen des Tiroler Landesgendarmeriekommandanten?
- 2) Falls Sie die Auffassung des Landesgendarmeriekommandanten teilen, welche Möglichkeiten sind für diesen Fall für Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere des Innenausschusses des Nationalrates gegeben, sich über die Probleme der Bediensteten der Sicherheitsexekutive zu informieren, um deren Anliegen vertreten zu können?